



- ### PLANZEICHENERKLÄRUNG
- Art der baulichen Nutzung**
- SO Sondergebiet Biogasanlage
 - SO1 Zweckbestimmung: siehe Planungsrechtliche Festsetzung Nr. 1.2
 - SO2 Zweckbestimmung: siehe Planungsrechtliche Festsetzung Nr. 1.3
- Maß der baulichen Nutzung**
- 0,8 Grundflächenzahl
 - I Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
- o offene Bauweise
 - Baugrenze
- Verkehrsflächen**
- Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
- Grünflächen**
- Grünflächen - privat -
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**
- Wasserflächen
 - Gewässerrand-, Räum- und Unterhaltungstreifen (5,0 m)
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
- A Erhalt und Entwicklung naturnaher Siedlungsgebiete (siehe Planungsrechtliche Festsetzung Nr. 4.1)
 - B Erhalt vorhandener Gehöfgehölze (siehe Planungsrechtliche Festsetzung Nr. 4.2)
 - C Anlage und Entwicklung naturnaher, stufig aufgebauter Gehölzbestände (siehe Planungsrechtliche Festsetzung Nr. 4.3)
 - D Anlage und Entwicklung einer naturnahen Strauchhecke (siehe Planungsrechtliche Festsetzung Nr. 4.4)
- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
 - Zweckbestimmung: gesetzliches Überschwemmungsgebiet (Hase-3, Stand: NLWK, 30.12.2021)
 - Hochwassergefahrengebiet HOxterm der Hase (Stand: 2. Zyklus, NLWK, 31.12.2019)
 - vorhandene Abwasser-Druckleitung
 - geplante Unterirdische Gasleitung inkl. je 3 m Schutzstreifen

Planunterlage Geschäftszzeichen: P 18009
 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte 1:1.000
 Landkreis: Osnabrück
 Gemeinde: Bersenbrück, Stadt
 Flur: 12
 Maßstab: 1:1.000

Quelle: Auszug aus den Gebäudefestsetzungen der Niedersächsischen Verordnungs- und Katasterverwaltung © 2018

Landkreis: Osnabrück
 Gemeinde: Bersenbrück, Stadt
 Flur: 12
 Maßstab: 1:1.000

Angefragt durch: Quakerbrück, den

VERMESSUNGSBÜRO ALVES
 Dipl.-Ing. Klaus Alves Dipl.-Ing. Jens Alves
 Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Öffentl. best. Verm.-Ing.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKKmVG) hat der Rat der Stadt Bersenbrück diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, in der Sitzung am als Satzung beschlossen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A Planungsrechtliche Festsetzungen – gemäß § 9 BauGB

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 11 BauNVO)

1.1 Das Sondergebiet (SO) „Biogasanlage“ gem. § 11 BauNVO dient der Errichtung und dem Betrieb von Biogasanlagen zur Erzeugung, Nutzung und Einspeisung von Energie aus nachwachsenden Rohstoffen, flüssigen und festem Wirtschaftsdüngern, Produktionsabfällen aus der Lebensmittelproduktion sowie sonstigen geeigneten Einsatzstoffen. Das SO dient ferner der Aufbereitung von Biogas und Gärresten zu Nebenprodukten (u.a. Biomethan u. Kohlendioxid aus Biogas; Handelsdünger aus Gärresten) sowie der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Hochtemperaturtrocknung von Sägebrennprodukten (insb. Holzspäne).

Das SO dient ferner weiterhin als Standort für die bestehende landwirtschaftliche Hofanlage mit Stallanlagen (Hähnchenmast, insgesamt 44.000 Plätze, Pferd stall) und Wohnnutzung. Das SO wird in zwei Teilbereiche (SO 1 u. 2) untergliedert:

1.2 Im SO 1 sind zulässig:

- a) bauliche Anlagen und technische Einrichtungen zur Erzeugung, Nutzung und Einspeisung von Energie aus nachwachsenden Rohstoffen, flüssigen und festem Wirtschaftsdüngern, Produktionsabfällen aus der Lebensmittelproduktion sowie sonstigen geeigneten Einsatzstoffen,
- b) bauliche Anlagen und technische Einrichtungen zur Aufbereitung von Biogas und Gärresten zu Nebenprodukten (u.a. Biomethan u. Kohlendioxid aus Biogas; Handelsdünger aus Gärresten) sowie
- c) bauliche Anlagen und technische Einrichtungen zur Hochtemperaturtrocknung von Sägebrennprodukten (insb. Holzspäne),
- d) erforderliche Nebenanlagen entsprechend § 12 u. 14 BauNVO.

1.3 Im SO 2 sind zulässig:

- a) Stallanlagen für maximal 44.000 Masthähnchen sowie Stallanlagen für maximal 10 Pferde;
- b) Lager- und Mäschinenhallen sowie Büro- und Sozialräume im Zusammenhang mit den Nutzungen im SO 1 sowie mit der landwirtschaftlichen Nutzung;
- c) Gebäude für insgesamt maximal 4 Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter;
- d) erforderliche Nebenanlagen entsprechend § 12 u. 14 BauNVO.

1.4 Nähere Bestimmungen zur Art der Nutzung:

- a) Betriebsbereiche im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 16 BauNVO (Störfall-Verordnung) sind nur zulässig, sofern im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG gutachterlich nachgewiesen werden kann, dass angemessene Sicherheitsabstände zu den relevanten benachbarten Schutzobjekten (§ 3 Abs. 5d BImSchG), auch unter Einbeziehung von baulichen und technischen Schutzmaßnahmen sowie Notfallkonzepten, eingehalten werden können. Bei der gutachterlichen Bewertung sind der Leitfaden KAS-18 (2. überarbeitete Fassung 2010) und die Arbeitshilfe KAS-32 (2. überarbeitete Fassung 2015) der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) zu beachten;
- b) Anlieferungen und Abtransporte mit Kraftfahrzeugen dürfen ausschließlich werktags und im Tageszeitraum 06:00 - 22:00 Uhr erfolgen.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO)

2.1 Die maximale Gebäude-/Anlagenhöhe (höchster Punkt Oberkante Dachhaut bzw. Anlage), gemessen senkrecht über Oberkante der nächstliegenden erschließenden Straße (hier: Hermandestraße „zur Burg“), darf 16,00 m nicht überschreiten. Die Baugrenzhöhe des Gebäudes bzw. der Anlage über die Stadt eine Ausnahme gemäß § 31 Abs. 1 BauGB um bis zu 7 m für eine funktionisbedingte untergeordnete Bauteile (z. B. Schornsteine) und sonstige technische Anlagen zulassen. Bestehende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen genießen Bestandsschutz, sofern sie zulassungsgemäß errichtet wurden.

3 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 5 BauNVO)

3.1 Erforderliche Nebenanlagen (z. B. Havarie-Schutzwälle) sind grundsätzlich auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

4 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.1 Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Typ A sind naturnahe Gehölzbestände zu entwickeln bzw. zu erhalten. Die Flächen dienen der harmonischen Einbindung des Sondergebiets in die freie Landschaft und dem Schutz angrenzender Lebensräume. Sie fördern den Biotopverbund und fungieren zudem als Vogelschutzgehölze, insbesondere für Gebüschbrüher. Sie sind mit standortgerechten heimischen Laubbäumen und -sträuchern entsprechend der Listen aus Kapitel 2.3.2 des Umweltberichts zu bepflanzen, Pflanzliche mindestens ein Gehölz je 2,0 m². Der Gehölzbestand ist vor Wildverbiss, Ablagerungen und erheblichen Beeinträchtigungen durch Befahren etc. durch einen geeigneten Wildschutzzaun o. ä. zu schützen. Fachgerechte Schnittmaßnahmen, insbesondere Maßnahmen der Verkehrssicherung sowie ein „Auf-den-Stock-setzen“ bei Erhalt ausschlagfähiger Wurzelstöcke, sind zulässig. Düngung und Pestizideinsatz sind nicht zulässig. Die Flächen sind vor erheblichen Beeinträchtigungen zu schützen.

4.2 Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Typ B dienen dem Schutz und dem Erhalt der vorhandenen Hochstämme sowie der harmonischen Einbindung des Sondergebiets in die freie Landschaft und dem Schutz angrenzender Lebensräume. Sie fördern den Biotopverbund und stellen potenzielle Lebensräume u. a. für Höhenbrüher dar. Im Bestand vorhandene Wege können erhalten bleiben. Fachgerechte Schnittmaßnahmen sind zulässig. Düngung und Pestizideinsatz sind nicht zulässig. Entlang des Feldmühlengraben ist innerhalb der Maßnahmenfläche ein mindestens 5,0 m breiter Streifen für die Gewässerunterhaltung von Gehölsen freizuhalten und als naturnahe Uferstandort zu entwickeln.

4.3 Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Typ C sind naturnahe Gehölzbestände anzulegen und zu entwickeln. Die Flächen dienen der harmonischen Einbindung des Sondergebiets in die freie Landschaft und dem Schutz angrenzender Lebensräume. Sie fördern den Biotopverbund und fungieren zudem als Vogelschutzgehölze, insbesondere für Gebüschbrüher. Sie sind mit standortgerechten heimischen Laubbäumen und -sträuchern entsprechend der Listen aus Kapitel 2.3.2 des Umweltberichts zu bepflanzen oder anzupflanzen, Pflanzliche mindestens ein Gehölz je 2,0 m² oder Ansaat. Der Gehölzbestand ist vor Wildverbiss, Ablagerungen und erheblichen Beeinträchtigungen durch Befahren etc. durch einen geeigneten Wildschutzzaun o. ä. zu schützen. Fachgerechte Schnittmaßnahmen, insbesondere Maßnahmen der Verkehrssicherung sowie ein „Auf-den-Stock-setzen“ bei Erhalt ausschlagfähiger Wurzelstöcke, sind zulässig. Düngung und Pestizideinsatz sind nicht zulässig. Entlang einer bestehenden lockeren Baumreihe der Straße „Zur Burg“ erfolgt ein Erhalt der vorhandenen Gehölze und eine ergänzende Uferpflanzung mit mindestens zweireihiger Strauchanpflanzung.

4.5 Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten darf die Beseitigung von Gehölzbeständen und etwaigen Feuchtbiosphären ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. erfolgen. Ganzjährig zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Sind Fällungen und Rodungen außerhalb dieses Zeitraumes unumgänglich, ist eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück (UNB) zwingend erforderlich. Vorhandene Bäume ab einem Brusthöhendurchmesser von 30 cm, die vom Eingriff betroffen sind, sind vor dem Abtrieb auf Höhen und Spalten (mögliche Bruthabitate / Quartiere für Vögel und Fledermäuse) zu überprüfen. Die UNB ist über das Ergebnis entsprechender Überprüfungen zu informieren. Ggf. notwendige artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen (z. B. Anbringung von Nistkästen oder Fledermauskästen) sind mit der UNB abzustimmen. Zur Vermeidung einer direkten Tötung von Vögeln darf zudem die restliche Freimachung des Baufelds ausschließlich außerhalb der Brutzeit (01. März bis 31. August), also in der Zeit vom 01. September bis 28. Februar vorgenommen werden. Nach der Baufeldräumung angelegte kurzrasige Scherassen dürfen jedoch auch in der Zeit vom 01. März bis 31. August abgebrochen werden, da hierauf weiter Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Tierarten nach Vorkommen von Jungvögeln zu erwarten sind. Hierdurch können direkte Verluste bei Vögeln (Tötung oder Verletzung von nicht flughfähigen Jungvögeln, Zerstörung von Gelegen etc.) sowie erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen weitgehend vermieden werden.

4.6 Aus Gründen des Schutzes von Insekten und Insektenfressern, z.B. Fledermäusen, soll die Beaufschlagung des Plangebietes, insbesondere der Straßenseitenräume, sparsam und nach den neuesten Standards erfolgen. Zu empfehlen ist die Verwendung von Natriumdampf-Hochdrucklampen (SE/ST-Lampe, NaV) mit einem niedrigen Strahlungsanteil. Im kühlzweißen Bereich, Natriumdampf-Hochdrucklampen (Na) oder LED-Lampen mit einem begrenzten, zum Boden gerichteten Lichtkegel. Kugellampen sollen nicht verwendet werden. Geeignet sind Lampen mit einem Spektralbereich von 570 - 630 nm. Sollten Leuchtstoffröhren verwendet werden, sind Röhren mit einem Spektralbereich „warmwhite“ zu verwenden. Darüber hinaus sollten eher mehrere, schwächere, niedrig angebrachte als wenige, starke Lichtquellen auf hohen Masten installiert werden.

Bersenbrück, den
 Bürgermeister

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Die Errichtung, der Betrieb sowie die Änderung von Biogasanlagen unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 4 BImSchG sowie den sonstigen Bestimmungen des BImSchG. Sofern ein Störfallbetrieb vorliegt, unterliegt die Anlage den besonderen Anforderungen der 12. BImSchV.

2. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder fröhgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleensammlungen, Schacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Verstärkungen - die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Epochen oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49074 Osnabrück, Tel. 0541/123-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmal-schutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

3. Der Artenschutz gemäß § 44 BImSchG ist grundsätzlich auf der Umsetzungsebene (der Realisierung der Bauvorhaben) sicherzustellen. Gegebenenfalls zu prüfen, ob weitere Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden oder ob artenschutzrechtliche Ausnahmen gemäß § 45 BImSchG beantragt werden müssen.

HINWEISE

1. Außerkräfttreten des B-Plans Nr. 97 „Sondergebiet Biogasanlage Hertmann“: Der für Teile des Plangebietes bislang geltende vorhabenbezogene B-Plan Nr. 97 wird vollflächig durch den vorliegenden B-Plan Nr. 97A abgelöst und ersetzt. Mit Inkrafttreten des B-Plans Nr. 97A verliert der rechtswirksame B-Plan Nr. 97 seine bisherige rechtliche Wirkung. Es gilt hier der Rechtsatz, dass die neuere Rechtsnorm die ältere Rechtsnorm ersetzt (vgl. u. a. Urteil vom 10. August 1990 - BVerwG 4 C 3 90 - BVerwGE 85, 289). Ein gesondertes Aufhebungsverfahren zum B-Plan Nr. 97 ist nicht geplant und auch nicht erforderlich.

2. Versickerung von Oberflächenwasser: Bei der für Teilflächen geplanten Versickerung von Oberflächenwasser innerhalb des Plangebiets ist u. a. das DWA-Regelwerk (Arbeitsblatt A 138, Arbeitsblatt DWA-A-M 102) zu beachten.

3. Hochwasserprävention: Es wird angesichts von Starkregenereignissen empfohlen, das Merkblatt DWA-M 553 „Hochwasserangepasstes Planen und Bauen“ grundsätzlich zu beachten, insbesondere wenn Gebäude errichtet werden sollen, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen. Dabei sind die gemäß DWA-M 553 vorgesehenen Strategien zur Risikominimierung „Ausweichen“, „Widerstehen“ und/oder „Anpassen“ entsprechend der Schutzwürdigkeit der jeweils geplanten baulichen Nutzung zu wählen bzw. zu kombinieren. Ein angemessener Starkregenschutz liegt dabei in der Verantwortung des jeweiligen Bauherrn.

4. Bestehende Versorgungsanlagen: Bei Tiefbauarbeiten ist grundsätzlich auf vorhandene Versorgungsanlagen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Im Bedarfsfall sind die jeweiligen Versorgungsträger um Anzeige der ert-gelegenen Versorgungsanlagen in der Örtlichkeit zu bitten. Schachtarbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen sind von Hand auszuführen.

5. Abwasserentsorgung: Das Plangebiet liegt hinsichtlich der Abführung des Abwassers (Schmutz- und Oberflächenwasser) im dezentral zu entsorgenden Bereich der Stadt Bersenbrück. Das Niederschlagswasser ist dementsprechend eigenverantwortlich durch den Grundstückseigentümer schadlos zu entsorgen (§ 96 Abs. 3 NWG). Das in den Wohngebäuden anfallende Schmutzwasser (häusliches Abwasser) ist durch Kleinkläranlagen zu beseitigen (§ 96 Abs. 4 NWG).

6. Landwirtschaftliche Nutzungen: Im Umfeld des Plangebiets liegen landwirtschaftliche Nutzflächen, aus denen es zeitweise auch im Zuge der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Flächen der zu Geruchs-, Staub- und Geräuschmissionen kommen kann. Diese sind als ortsüblich hinzunehmen.

7. Brandschutz: Zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes sind die Bestimmungen des Arbeitsblattes W 405 (Ausgabe 02/2008) der Techn. Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) einzuhalten.

8. Gehölzplantagen im öffentlichen Bereich: Bei Baum- und Strauchplantagen im öffentlichen Bereich ist das DVGW-Regelwerk GW 125 (identisch mit DWA-M 162, FGSV-Nr. 939) „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, (Ausgabe 02/2013) einzuhalten.

9. Schutz von Vegetationsflächen: Zur Sicherung von zu erhaltenden Bäumen und Sträuchern von den Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist grundsätzlich die DIN 18520 „Vegetationsschutz im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ einzuhalten. (Diese DIN-Norm regelt den Schutz von Vegetation und Boden bei Baumaßnahmen. Von zentraler Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Errichtung von Schutzzaunen als Sicherung vor Befahren und Ablagerungen.)

10. Technische Richtlinien: DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien, etc., auf die Festsetzungen des Bebauungsplans Bezug nehmen, werden bei der Stadt Bersenbrück, Markt 6, 49353 Bersenbrück, zur Einsicht bereitgehalten.

4.5 Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten darf die Beseitigung von Gehölzbeständen und etwaigen Feuchtbiosphären ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. erfolgen. Ganzjährig zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Sind Fällungen und Rodungen außerhalb dieses Zeitraumes unumgänglich, ist eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück (UNB) zwingend erforderlich. Vorhandene Bäume ab einem Brusthöhendurchmesser von 30 cm, die vom Eingriff betroffen sind, sind vor dem Abtrieb auf Höhen und Spalten (mögliche Bruthabitate / Quartiere für Vögel und Fledermäuse) zu überprüfen. Die UNB ist über das Ergebnis entsprechender Überprüfungen zu informieren. Ggf. notwendige artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen (z. B. Anbringung von Nistkästen oder Fledermauskästen) sind mit der UNB abzustimmen. Zur Vermeidung einer direkten Tötung von Vögeln darf zudem die restliche Freimachung des Baufelds ausschließlich außerhalb der Brutzeit (01. März bis 31. August), also in der Zeit vom 01. September bis 28. Februar vorgenommen werden. Nach der Baufeldräumung angelegte kurzrasige Scherassen dürfen jedoch auch in der Zeit vom 01. März bis 31. August abgebrochen werden, da hierauf weiter Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Tierarten nach Vorkommen von Jungvögeln zu erwarten sind. Hierdurch können direkte Verluste bei Vögeln (Tötung oder Verletzung von nicht flughfähigen Jungvögeln, Zerstörung von Gelegen etc.) sowie erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen weitgehend vermieden werden.

4.6 Aus Gründen des Schutzes von Insekten und Insektenfressern, z.B. Fledermäusen, soll die Beaufschlagung des Plangebietes, insbesondere der Straßenseitenräume, sparsam und nach den neuesten Standards erfolgen. Zu empfehlen ist die Verwendung von Natriumdampf-Hochdrucklampen (SE/ST-Lampe, NaV) mit einem niedrigen Strahlungsanteil. Im kühlzweißen Bereich, Natriumdampf-Hochdrucklampen (Na) oder LED-Lampen mit einem begrenzten, zum Boden gerichteten Lichtkegel. Kugellampen sollen nicht verwendet werden. Geeignet sind Lampen mit einem Spektralbereich von 570 - 630 nm. Sollten Leuchtstoffröhren verwendet werden, sind Röhren mit einem Spektralbereich „warmwhite“ zu verwenden. Darüber hinaus sollten eher mehrere, schwächere, niedrig angebrachte als wenige, starke Lichtquellen auf hohen Masten installiert werden.

Bersenbrück, den
 Bürgermeister

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Die Errichtung, der Betrieb sowie die Änderung von Biogasanlagen unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 4 BImSchG sowie den sonstigen Bestimmungen des BImSchG. Sofern ein Störfallbetrieb vorliegt, unterliegt die Anlage den besonderen Anforderungen der 12. BImSchV.

2. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder fröhgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleensammlungen, Schacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Verstärkungen - die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Epochen oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49074 Osnabrück, Tel. 0541/123-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmal-schutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

3. Der Artenschutz gemäß § 44 BImSchG ist grundsätzlich auf der Umsetzungsebene (der Realisierung der Bauvorhaben) sicherzustellen. Gegebenenfalls zu prüfen, ob weitere Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden oder ob artenschutzrechtliche Ausnahmen gemäß § 45 BImSchG beantragt werden müssen.

HINWEISE

1. Außerkräfttreten des B-Plans Nr. 97 „Sondergebiet Biogasanlage Hertmann“: Der für Teile des Plangebietes bislang geltende vorhabenbezogene B-Plan Nr. 97 wird vollflächig durch den vorliegenden B-Plan Nr. 97A abgelöst und ersetzt. Mit Inkrafttreten des B-Plans Nr. 97A verliert der rechtswirksame B-Plan Nr. 97 seine bisherige rechtliche Wirkung. Es gilt hier der Rechtsatz, dass die neuere Rechtsnorm die ältere Rechtsnorm ersetzt (vgl. u. a. Urteil vom 10. August 1990 - BVerwG 4 C 3 90 - BVerwGE 85, 289). Ein gesondertes Aufhebungsverfahren zum B-Plan Nr. 97 ist nicht geplant und auch nicht erforderlich.

2. Versickerung von Oberflächenwasser: Bei der für Teilflächen geplanten Versickerung von Oberflächenwasser innerhalb des Plangebiets ist u. a. das DWA-Regelwerk (Arbeitsblatt A 138, Arbeitsblatt DWA-A-M 102) zu beachten.

3. Hochwasserprävention: Es wird angesichts von Starkregenereignissen empfohlen, das Merkblatt DWA-M 553 „Hochwasserangepasstes Planen und Bauen“ grundsätzlich zu beachten, insbesondere wenn Gebäude errichtet werden sollen, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen. Dabei sind die gemäß DWA-M 553 vorgesehenen Strategien zur Risikominimierung „Ausweichen“, „Widerstehen“ und/oder „Anpassen“ entsprechend der Schutzwürdigkeit der jeweils geplanten baulichen Nutzung zu wählen bzw. zu kombinieren. Ein angemessener Starkregenschutz liegt dabei in der Verantwortung des jeweiligen Bauherrn.

4. Bestehende Versorgungsanlagen: Bei Tiefbauarbeiten ist grundsätzlich auf vorhandene Versorgungsanlagen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Im Bedarfsfall sind die jeweiligen Versorgungsträger um Anzeige der ert-gelegenen Versorgungsanlagen in der Örtlichkeit zu bitten. Schachtarbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen sind von Hand auszuführen.

5. Abwasserentsorgung: Das Plangebiet liegt hinsichtlich der Abführung des Abwassers (Schmutz- und Oberflächenwasser) im dezentral zu entsorgenden Bereich der Stadt Bersenbrück. Das Niederschlagswasser ist dementsprechend eigenverantwortlich durch den Grundstückseigentümer schadlos zu entsorgen (§ 96 Abs. 3 NWG). Das in den Wohngebäuden anfallende Schmutzwasser (häusliches Abwasser) ist durch Kleinkläranlagen zu beseitigen (§ 96 Abs. 4 NWG).

6. Landwirtschaftliche Nutzungen: Im Umfeld des Plangebiets liegen landwirtschaftliche Nutzflächen, aus denen es zeitweise auch im Zuge der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Flächen der zu Geruchs-, Staub- und Geräuschmissionen kommen kann. Diese sind als ortsüblich hinzunehmen.

7. Brandschutz: Zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes sind die Bestimmungen des Arbeitsblattes W 405 (Ausgabe 02/2008) der Techn. Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) einzuhalten.

8. Gehölzplantagen im öffentlichen Bereich: Bei Baum- und Strauchplantagen im öffentlichen Bereich ist das DVGW-Regelwerk GW 125 (identisch mit DWA-M 162, FGSV-Nr. 939) „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, (Ausgabe 02/2013) einzuhalten.

9. Schutz von Vegetationsflächen: Zur Sicherung von zu erhaltenden Bäumen und Sträuchern von den Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist grundsätzlich die DIN 18520 „Vegetationsschutz im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ einzuhalten. (Diese DIN-Norm regelt den Schutz von Vegetation und Boden bei Baumaßnahmen. Von zentraler Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Errichtung von Schutzzaunen als Sicherung vor Befahren und Ablagerungen.)

10. Technische Richtlinien: DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien, etc., auf die Festsetzungen des Bebauungsplans Bezug nehmen, werden bei der Stadt Bersenbrück, Markt 6, 49353 Bersenbrück, zur Einsicht bereitgehalten.



ENDFASSUNG - ENTWURF

**BEBAUUNGSPLAN NR. 97 A
 "SONDERGEBIET BIOGASANLAGE HERTMANN
 - ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG "**

STADT BERSENBRÜCK

SAMTGEMEINDE BERSENBRÜCK / LANDKREIS OSNABRÜCK

Der Sitzungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am in Bersenbrücker Kreisblatt bekannt gemacht.	Der Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB) des Bebauungsplanes ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.
Bersenbrück, den	Bersenbrück, den
Bürgermeister	Bürgermeister
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Entwurfsbegründung lagen vom 15.05.2023 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auslegen.	Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften (Beachtlich-keit gemäß §§ 214 und 215 BauGB) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
Bersenbrück, den	Bersenbrück, den
Bürgermeister	Bürgermeister
Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen (§ 3 Abs. 2 BauGB) in seiner Sitzung am als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie die Begründung beschlossen.	Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet vom:
Bersenbrück, den	Osnabrück, den 31.01.2023 / 24.02.2023 05.06.2023
Bürgermeister	PLANUNGSBÜRO Dehling & Wiselmann Mühlentstraße 3, 49074 Osnabrück Tel. (0541) 222 97, mail: plan@dehling.de